|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1151 |
| Titel | Feuerwehrwesen, Zell (Tanklöschfahrzeug) |
| Datum | 27.04.1994 |
| P. | 543 |

[*p. 543*] Der Gemeinderat Zell ersuchte mit Schreiben vom 15. April 1994 die Gebäudeversicherung (GVZ) um Zusicherung einer Subvention an die Anschaffungskosten eines Tanklöschfahrzeugs (TLF).

Die Gemeinde Zell, mit rund 4112 Einwohnern, grenzt in nördlicher Richtung an das Gemeindegebiet von Schlatt und in südlicher Richtung an das Gemeindegebiet von Wildberg. Um Schadenereignisse in den über das ganze Gemeindegebiet verstreuten Wohn- und Siedlungsbauten und zahlreichen Handwerksbetrieben wirkungsvoll zu bewältigen, ist die Feuerwehr auf eine ausreichende Motorisierung angewiesen. Das bestehende Tanklöschfahrzeug steht seit 18 Jahren im Einsatz. Es ist technisch veraltet und vermag die für einen Ersteinsatz notwendigen Gerätschaften nur zum Teil aufzunehmen. Der Betrieb des Fahrzeugs ist nur durch grössere Reparaturen gewährleistet, und die notwendigen Ersatzteile sind zum Teil nicht mehr erhältlich. Hinzu kommt, dass sich die zu geringe Motorleistung in dem hügeligen Gelände sehr nachteilig auswirkt und ein rascher und wirkungsvoller Einsatz der Feuerwehr nicht mehr gewährleistet ist. Die Anschaffung eines neuen TLF ist notwendig. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat der Gemeinderat, auf Antrag der Feuerwehrkommission vom 11. April 1994, dem Kauf eines neuen Tanklöschfahrzeugs zugestimmt.

Aufgrund von § 31 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen kann die GVZ Gemeinden Subventionen für Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr gewähren. Die Ausrichtung der Subvention richtet sich nach dem Staatsbeitragsgesetz und der Verordnung über die Staatsbeiträge an den Brandschutz (SBSV).

Die Subvention wird unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Das Fahrzeug der Rusterholz AG, Richterswil, gemäss Offerte vom 23. März 1994 wird durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich geprüft und hat dessen Forderungen zu erfüllen.

2. Die feuerwehrtechnische Abnahme erfolgt durch einen von der GVZ bestimmten Experten und richtet sich nach den Vorschriften für Tanklöschfahrzeuge 5.10.2 der Feuerwehr-Kommandoakten vom August 1993.

3. Für Einbau und Betrieb des Sprechfunkgeräts gelten die Vorschriften der Generaldirektion der PTT, Radio- und Fernsehabteilung, sowie die Bestimmungen gemäss Blatt 6.2.2.1 der Feuerwehr-Kommandoakten. Das offizielle Funkkonzessionsgesuch ist über die GVZ einzureichen. Es dürfen nur die von den PTT typengeprüften Geräte verwendet werden.

Der massgebliche Finanzkraftindex 1994 der Gemeinde Zell beträgt 106. Gemäss § 4 SBSV ergibt sich daraus ein Subventionsansatz für Anschaffungen von 75%. Die subventionsberechtigten Anschaffungskosten für das TLF betragen Fr. 558 110. Daraus ergibt sich eine voraussichtliche Subventionszahlung der GVZ von Fr. 418 583. Die Subvention ist im Voranschlag 1994 berücksichtigt. Die von der Gemeinde Zell zu leistenden Nettokosten belaufen sich somit auf Fr. 139 527.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Zell wird an die Kosten von Fr. 558 110 für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs, unter den in den Erwägungen genannten Bedingungen, zu Lasten des Kontos 9000.303.5622.2, Beiträge an das Feuerwehrwesen, eine Subvention von 75%, d. h. Fr. 418 583, zugesichert.

II. Die Gebäudeversicherung wird ermächtigt, die Subventionsausrichtung zu Lasten des Kontos 9000.303.5622.2 vorzunehmen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, 8487 Zell, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]